

**Satzung
über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der
Stadt Bockenem**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. 09. 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Bockenem unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen im Sinne der "Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Stadt Bockenem" Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt auch für die Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

**§ 2
Art der Notunterkünfte**

- (1) Die Stadt Bockenem hält Notunterkünfte in Gemeinschaftsunterkünften unterschiedlicher Art für die Unterbringung von obdachlosen Menschen als Familien, Einzelpersonen in Mehrbettzimmern und Einzelpersonen in Wohngemeinschaften bereit.
- (2) In besonderen Notfällen ist die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben zugelassen.
- (3) Werden weitere Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei der Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

**§ 3
Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die nutzungsberechtigten Personen der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der "Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Stadt Bockenem" genannt sind.
- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung inkl. Ausstattung und die Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung. Hierzu werden entsprechend alle mit der Unterbringung zusammenhängende Kosten addiert und durch die maximal verfügbare Anzahl der Gesamtplätze nach Quadratmetermaßstab geteilt und somit die Kosten pro Platz ermittelt (Gebührenermittlung). Die abschließende Festlegung der Benutzungsgebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Es wird eine Benutzungsgebühr pro Platz für alle Notunterkünfte differenziert nach Haushaltsgröße ermittelt.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die zugrunde liegende Gebührenermittlung wird bei wesentlichen Veränderungen ihrer Bestandteile aktualisiert und die Anlage 1 innerhalb von drei Jahren angepasst.
- (5) Soweit die nutzungsberechtigten Personen Strom über einen Hauptzähler entnehmen, sind die Entgelte direkt an den Energielieferanten zu zahlen. Sofern eine direkte Abrechnung mit dem Energielieferanten nicht möglich ist, wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Pauschale für Stromkosten erhoben, deren Höhe in der Anlage

1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt ist. Die Pauschale orientiert sich an der Höhe des Anteils für Stromkosten im Regelsatz des Sozialgesetzbuchs. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht. Die Stadt Bockenem kann im Einzelfall die gesamte Höhe der tatsächlichen Stromverbrauchskosten in Rechnung stellen, wenn dies aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Stadt Bockenem zurückgegeben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 01. eines jeden Folgemonats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 Monatsgebühr erhoben. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 6 Beherbergungsbetriebe

- (1) Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Stadt Bockenem an private Unternehmen (Pensionen, Hotels, Gästewohnungen, Ferienwohnungen etc.) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Stadt Bockenem dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend auferlegt.

§ 7 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Stadt Bockenem zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Bockenem, den 09.12.2025

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Rainer Block

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte in der Stadt Bockenem

Gesamtkosten Wohnraumversorgung (Basis 2024)

Benutzungsgebühr für alle Notunterkünfte

monatliche Gebühr pro Platz/Person (abgerundet)	350 €
2-Personenhaushalt	450 €
3-Personenhaushalt	550 €
4-Personenhaushalt	650 €
5-Personenhaushalt	750 €
für jede weitere Person (Basis 5-Personenhaushalt)	100 €

Stromkosten für alle Notunterkünfte

monatliche Gebühr pro Person, soweit das Entgelt nicht direkt an den Energielieferanten gezahlt wird	30 €
---	-------------

Alle Beträge verstehen sich zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer.